VG Bayreuth, Urteil v. 17.04.2024 – B 8 K 21.745

Titel:

Keine Kostenerstattung für Vorleistung bei fehlenden OEG-Ansprüchen

Normenkette:

SGB X § 104

Leitsatz:

Der Erbringer von Aufwendungen für die Heimunterbringung kann keine Kostenerstattung vom Freistaat Bayern wegen vorrangiger Opferentschädigungsansprüche verlangen, wenn letzterer bestandskräftig festgestellt hat, dass der Leistungsempfängerin keine Ansprüche nach dem OEG zustehen. (Rn. 29) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Heimunterbringung, Erstattung, Opferentschädigung, offensichtliche Unrichtigkeit, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Leistungsträger

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2.Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

1
Die Landeshauptstadt München begehrt als Klägerin vom beklagten Freistaat Bayern, vertreten durch das Zentrum Bayern, Familie und Soziales (kurz: ZBFS), die Erstattung der Aufwendungen für die Heimunterbringung der am … geborenen Klientin M.*. Außerdem begehrt die Klägerin vom Beklagten, „den Fall zu übernehmen.“ Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Klientin M. … Ansprüche nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) hat und die Klägerin Leistungen erbracht hat, obwohl der Beklagte hätte vorrangig leisten müssen. Sie wünscht daher die Erstattung ihrer Vorleistung gemäß § 104 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuches (kurz: SGB X) i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (kurz: SGB VIII) und § 1 des Opferentschädigungsgesetzes (kurz: OEG) i.V.m. dem Bundesversorgungsgesetz (kurz: BVG).

2
Mit außergerichtlichem Schreiben vom 29. Juli 2020, dem Beklagten an 31. Juli 2020 zugegangen, bat die Klägerin erstmals beim Beklagten um die Erstattung der seit dem 1. Januar 2015 verauslagten Aufwendungen.

3
Mit Schreiben vom 13. August 2020 teilte der Beklagte der Klägerin mit, dass dem Erstattungsantrag nicht entsprochen werden könne. Als Begründung wurde angegeben, dass keine Anerkennung eines OEG-Tatbestandes durch den Beklagten gegeben sei. Es sei noch nicht einmal ein Verfahren für die Klientin M. … anhängig.

4
Mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 erhob die Klägerin Klage und beantragte, die ihr seit dem 1. Januar 2016 entstandenen Kosten für die Heimunterbringung der Klientin M. … nebst Zinsen aus dem Betrag zu erstatten und „den Fall zu übernehmen“.

5
Mit Schreiben vom 3. Mai 2021 stellte das Landratsamt S* … als damaliger Vormund der Klientin M. … beim ZBFS einen Antrag auf Leistungen nach dem OEG.

6

Der Antrag auf Leistungen nach dem OEG wurde durch das ZBFS mit Bescheid vom 1. September 2021 abgelehnt. Dieser Bescheid wurde ausschließlich dem damaligen Vormund der Klientin M. … übersandt. Gegen den Bescheid erhob der damalige Vormund der Klientin M. … mit Schreiben vom 15. September 2021 Widerspruch.

7
Mit Beschluss des Amtsgericht S* … – Abteilung für Familiensachen (Az.: …*) wurde die Klägerin ab dem 18. Mai 2022 zum Vormund für die Klientin M. … bestellt.

8
Der gegen die Ablehnung der Opfereigenschaft gerichtete Widerspruch vom 15. September 2021 wurde mit Widerspruchsbescheid vom 12. September 2022 zurückgewiesen. Der ablehnende Widerspruchsbescheid wird darauf gestützt, dass die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 des OEG als Grundvoraussetzungen für Leistungen des Vollbeweises bedürften, was insbesondere das Vorliegen des tätigen Angriffs bzw. der Gewalttaten zu Lasten der antragstellenden Person beträfe. Der Vollbeweis von Gewalttaten zu Lasten der oben genannten Minderjährigen sei nicht erbracht. Der Beweis sei nicht erbracht, da sämtliche Strafverfahren im Kontext mit möglichen Gewalttaten zu Lasten der Klientin M. … und auch ihrer Geschwister eingestellt beziehungsweise Ermittlungsverfahren erst gar nicht eingeleitet wurden.

9
Der Widerspruchsbescheid wurde der Klägerin ausweislich eines Zusatzes unter dem Adressblock „als Vormündin für [vollständiger Name und Geburtsdatum der Klientin M. …]“ übersandt. Darüber hinaus wurde der Klägerin kein weiterer Abdruck an einen anderen Arbeitsbereich übersandt. Das Empfangsbekenntnis der Klägerin wurde am 15. September 2022 unterschrieben und trägt den Stempel „Stadtjugendamt München [neue Zeile:] Beistandschaft – Vormundschaft“. Gegen den Widerspruchsbescheid wurde kein Rechtsmittel eingelegt, weder für die Klientin noch für die Klägerin.

10
In dem Rechtstreit beantragte die Klägerin mit Ihrem Schriftsatz vom 21. Dezember 2020 beim Sozialgericht München:

11
Der Beklagte wird verurteilt, die von der Klägerin für [… die Klientin M.*…] im Zeitraum von 1. Januar 2016 bis dato aufgewendeten Kosten für Heimunterbringung in Höhe von 385.670,75 Euro zuzüglich 5 Prozent Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu erstatten und den Fall zu übernehmen.

12
Zur Begründung der Klage trug die Klägerin vor, dass der Sachverhalt deutlich auf eine physische und psychische Gewalteinwirkung hinweise, mit deren Folgen und Auswirkungen die Klientin M. … zu kämpfen habe. Dies begründe den Leistungsanspruch der Klientin M. … Ergänzend verweist die Klägerin auf ein Schreiben vom 6. Mai 2020 in einem anderen Verfahren und dessen Ergänzung durch ein Schreiben vom 3. Juni 2020. Insbesondere aus dem letztgenannten Schreiben schilderte die Klägerin die von ihr wahrgenommenen Ereignisse, welche dazu führten, dass sowohl die Klientin M. … als auch ihre übrigen Geschwister am 26. September 2013 durch das zuständige Jugendamt in Obhut genommen wurden. Seitdem seien alle Kinder durchgehend fremd untergebracht. Wegen der gegen die Klientin M. … gerichteten Taten sei diese nach dem Opferentschädigungsgesetz gegenüber dem Beklagten leistungsberechtigt. Daher habe der Beklagte die Kosten der Heimunterbringung der oben genannten Minderjährigen zu erstatten.

13
Im Termin zur Erörterung des Sachverhalts vor dem Sozialgericht München beantragte der Beklagte am 10. Mai 2021 Klageabweisung.

14
Der Klageabweisungsantrag wurde zuletzt mit Schriftsatz vom 3. November 2023 wiederholt. Zur Begründung führte der Beklagte im Schreiben vom 3. November 2023 aus, dass schon dem Grunde nach kein Erstattungsanspruch bezüglich der von der Klägerin erbrachten Jugendhilfeleistungen bestehe, da kein Nachweis erbracht sei, dass die Klientin M. … Opfer einer Gewalttat im Sinne des OEG geworden sei. Der Klientin M. … stünden daher keine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Beklagten zu, damit auch kein

Anspruch auf eine Eingliederungshilfe oder andere Leistungen der Kriegsopferfürsorge. Es würde weiterhin auf den Widerspruchsbescheid vom 12. September 2022 Bezug genommen.

15
Das Gericht übermittelte am 6. November 2023 das Schreiben des ZBFS vom 3. November 2023 zusammen mit dem Widerspruchsbescheid vom 12. September 2022 an die klägerische Seite.

16
Auf Nachfrage des Gerichts teilte die Klägerin mit Schreiben vom 5. Februar 2024 mit, dass gegen den Widerspruchsbescheid durch den Vormund der Klientin M. … keine Klage erhoben worden war. Auch könne die Klägerin keine anderen Aspekte vorbringen, die dafürsprechen würden, dass die Opfereigenschaft noch nicht verbindlich abgelehnt worden sei.

17
Mit Schreiben vom 21. März 2024 teilte die Klägerin mit, dass die Rechtskraft des Widerspruchsbescheids nicht zulasten der Klägerin als erstattungsberechtigter Leistungsträger wirke. Wegen des sozialrechtlichen Datenschutzes, innerhalb dessen es für die Vormundschaftsstellen besondere Vorschriften gäbe, müsse sich die erstattungsberechtigte Stelle der Klägerin die Kenntnis der anderen Stelle der Klägerin, die Vormund für die Klientin M. … sei, nicht zurechnen lassen.

18
Die Klage war am 21. Dezember 2020 beim Sozialgericht München erhoben worden (Aktenzeichen des Sozialgerichts: …*). Mit dem entsprechenden Schriftsatz wurde auch der Antrag auf Erstattung für Aufwendungen aus der Unterbringung einer Schwester der Klientin M. … verbunden. Das Verfahren wurde durch das Sozialgericht München mit Beschluss vom 2. Februar 2021 abgetrennt. Diese Rechtssache wird zwischenzeitlich beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth als Rechtssache B 8 K 21.746 geführt. Am 10. Mai 2021 wurde vor dem Sozialgericht München ein Termin zu Erörterung des Sachverhalts durchgeführt. Mit Beschluss des Sozialgerichts München vom 8. Juni 2021 stellte das Sozialgericht München die eigene Unzuständigkeit fest und verwies den Rechtsstreit an das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth.

19
Mit Schreiben vom 30. Oktober 2023 erklärte die Klägerin ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung. Der Beklagte erklärte dieses Einverständnis mit Schreiben vom 3. November 2023.

20
Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

21
Das Gericht kann über die Klage im erteilten Einverständnis der Beteiligten ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung entscheiden (vgl. § 101 Abs. 2 VwGO).

22
Die zulässige Klage bleibt im für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt, dem Zeitpunkt der Entscheidung am 17. April 2024, in der Sache ohne Erfolg. Weil die Opfereigenschaft der Klientin M. … mit bestandskräftigem Bescheid abgelehnt wurde, hat die Klägerin keinen Anspruch auf Erstattung der durch sie verauslagten Kosten der Heimunterbringung der Klientin M. … gemäß § 104 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuches (kurz: SGB X) i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (kurz: SGB VIII) und § 1 des Opferentschädigungsgesetzes (kurz: OEG) i.V.m. dem Bundesversorgungsgesetz (kurz: BVG).

I.

23
Die Klage ist zulässig.

24

1. Der Verwaltungsrechtsweg ist jedenfalls auf der Grundlage des § 17a Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) eröffnet, nachdem das Sozialgericht München den Rechtsstreit betreffend den Erstattungsanspruch – sowohl der ablehnende Bescheid vom 1. September 2021 als auch der Widerspruchsbescheid vom 12. September 2022 waren im Zeitpunkt des Verweisungsbeschlusses vom 8. Juni 2021 noch nicht existent – an die Verwaltungsgerichtsbarkeit verwiesen hat. Dass sich der Verwaltungsrechtsweg nach dem Inkrafttreten einer Änderung des § 51 Abs. 1 Nr. 6 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zum 1. Januar 2024 nicht mehr eröffnen würde, ist infolge der Bestimmung des § 17 Abs. 1 Satz 1 GVG analog unbeachtlich, denn die Zulässigkeit des beschrittenen Rechtswegs wird durch eine nach der Rechtshängigkeit eintretenden Veränderung der sie begründenden Umstände nicht berührt. Der Rechtsstreit wurde der Verwaltungsgerichtsbarkeit vor dem 1. Januar 2024 zugewiesen.

25
2. Die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Bayreuths ergibt sich aus § 52 Nr. 5 VwGO, weil die zentrale Landesbehörde Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) ihren Sitz in Bayreuth hat.

26
3. Der Zulässigkeit der Klage kann nicht entgegengehalten werden, dass die Klägerin im Zeitpunkt der Klageerhebung am 21. Dezember 2020 kein Rechtsschutzbedürfnis gehabt hätte, weil der Antrag auf Opferentschädigung noch nicht gestellt war. Am Tag der Entscheidung durch das Gericht war der Antrag gestellt und durch den Beklagten ablehnend verbeschieden.

II.

27
Die zulässige Klage ist nicht begründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf die Erstattung der für die Heimunterbringung verausgabten Gelder.

28
1. Gleichwohl das Recht der sozialen Entschädigung zum 1. Januar 2024 mit der Einführung des Vierzehnten Buchs des Sozialgesetzbuches (kurz: SGB XIV) neu geregelt wurde, sind auf den Rechtsstreit die bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Vorschriften anzuwenden, denn aus § 137 SGB XIV ergibt sich, dass das SGB XIV erst auf Anträge anzuwenden ist, die ab dem 1. Januar 2024 gestellt werden. Der Antrag auf Leistungen nach dem OEG, auf welchem der Erstattungsantrag beruht, wurde mit Schreiben vom 3. Mai 2021 gestellt.

29
2. Der von der Klägerin geltend gemachte Erstattungsanspruch nach § 104 Abs. 1 SGB X besteht nicht, weil der originäre Leistungsanspruch der Klientin M. … nicht besteht. Seitens des Beklagten war der Leistungsanspruch bestandskräftig abgelehnt worden. Diesen bestandskräftigen Bescheid muss sich die Klägerin zurechnen lassen.

30
a. Der Leistungsanspruch der Klientin M. … besteht nicht, weil er bestandskräftig abgelehnt worden ist. Mit Schreiben vom 3. Mai 2021 wandte sich der damalige Vormund der Klientin M. … an das ZBFS und beantragte für die Klientin M. … Leistungen nach Opferentschädigungsgesetz. Diesen Antrag lehnte das ZBFS ab. Den hiergegen erhobenen Widerspruch verbeschied der Beklagte mit Schreiben vom 12. September 2022. Gegen die Widerspruchsentscheidung wurden weder vom damaligen Vormund – im Zeitpunkt des Zugangs des Widerspruchsbescheids war dies der Arbeitsbereich „Beistandschaft – Vormundschaft“ der Klägerin – noch vom Arbeitsbereich „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ der Klägerin Rechtsbehelfe eingelegt, so dass dieser Bescheid bestandskräftig feststellt, dass ein Leistungsanspruch der Klientin M. … gegenüber dem Beklagten nicht gegeben ist.

31
b. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gilt Folgendes: „Den im Leistungsverhältnis zwischen der Beklagten und dem Beigeladenen ergangenen Bescheid über den Leistungsanspruch hat der Kläger grundsätzlich zu akzeptieren. Wie der erkennende Senat bereits mehrfach entschieden hat, ist die Leistungspflicht des auf Erstattung in Anspruch genommenen Leistungsträger grundsätzlich durch die gegenüber dem Leistungsempfänger ergangenen Bescheide begrenzt […]. Rechtsgrund für dieses Akzeptierenmüssen der ablehnenden Leistungsbescheide ist das im geltenden Recht vorgesehene gegliederte und auf dem Prinzip der Aufgabenteilung beruhende

Sozialleistungssystem und letztlich die auf diesem System beruhende Verpflichtung der Sozialleistungsträger zur engen Zusammenarbeit gemäß § 86 SGB X […].“ (BSG U.v. 12.5.1999 – B 7 AL 74/98 R – juris Rn. 16; im Ergebnis auch: BSG, U.v. 26.6.2008 – B 13 R 37/07 R – juris Rn. 14; Kirchhoff in: Hauck/Noftz SGB VIII (3. EL 2023) § 97 Rn. 20 m.w.N.).

32
c. Zu den Grundsätzen der Rechtsprechung gehört auch: „Allerdings bedeutet die Bindungswirkung nicht, dass in Erstattungsverfahren allgemein jegliche inhaltliche Überprüfung der Entscheidung des anderen Leistungsträgers ausgeschlossen wäre. Vielmehr entfällt die „Bindungswirkung“ eines Leistungsbescheids […] etwa dann, wenn die Leistungen nicht aus Gründen des besonderen Leistungsrechts, sondern gerade wegen der Leistungsverpflichtung eines anderen Sozialleistungsträgers abgelehnt wurden […]. Ein weiterer Ausnahmefall ist von der Rechtsprechung des BSG dann angenommen worden, wenn der Leistungsbescheid offensichtlich unrichtig ist […]. Ein Beharren des möglicherweise erstattungspflichtigen Leistungsträgers auf einer offensichtlich rechtswidrigen Entscheidung verletzt das in § 86 SGB X ausdrücklich festgelegte Gebot der engen Zusammenarbeit der Leistungsträger. […] Der ersatzbegehrende Leistungsträger kann sich auf eine offensichtliche Unrichtigkeit der Bescheide jedenfalls dann nicht berufen, wenn er – wie hier der Kläger – als Sozialhilfeträger berechtigt war, das Verwaltungsverfahren für den Hilfeempfänger selbst zu betreiben.“ (BSG U.v. 12.5.1999 – B 7 AL 74/98 R – juris Rn. 16).

33
Nach eingehender Prüfung der Behördenakten kann das Gericht nicht zur Überzeugung gelangen, dass die Entscheidung des Beklagten offensichtlich unrichtig ist. Dabei weist das Gericht darauf hin, dass es nicht Sache des Verwaltungsgerichts ist, innerhalb der Entscheidung über einen Erstattungsanspruch inzident vertieft über einen bestandskräftig gewordenen Grundbescheid zu entscheiden. Weiterhin wurden seitens der Klägerin keine Argumente dafür vorgetragen, dass der Bescheid offensichtlich unrichtig wäre.

34
d. Es sind darüber hinaus keine Umstände erkennbar, welche die Bestandskraft des Bescheids vom 1. September 2021 durchbrechen könnten. Insbesondere sind gegenwärtig keine Umstände erkennbar, die für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens sprechen könnten.

35
e. Auch aus § 97 Satz 2 SGB VIII ergibt sich nichts Anderes: „Die Durchsetzung von Erstattungsansprüchen richtet sich auch nach der erfolgreichen Feststellung einer Sozialleistung allein nach den hierfür maßgeblichen Vorschriften (insbesondere §§ 102 ff. SGB X). […Die Bedeutung des § 97 Satz 2 SGB VIII liegt darin, dass] er dem Sozialhilfeträger ermöglicht, Rechtsmittel einzulegen: Dadurch ist er in der Lage, einen vom Sozialleistungsträger gegenüber dem Antragsteller erlassenen ablehnenden Leistungsbescheid anzufechten und so zu verhindern, dass dieser bestandskräftig wird. Dagegen ist der Jugendhilfeträger im Erstattungsverfahren nach §§ 102 ff. SGB X grundsätzlich an bereits bestandskräftige Ablehnungsbescheide gebunden“ (Kirchhoff in: Hauck/Noftz SGB VIII (3. EL 2023) § 97 Rn. 20 m.w.N.).

36
Die Klägerin hat nichts unternommen, um gegen die Bestandskraft des Bescheids vorzugehen (vgl. Schreiben der Klägerin vom 5. Februar 2024). Darauf, ob ihr dies trotz des Ablaufs der Rechtsbehelfsfrist noch möglich wäre, also ob die Frist ohne Verschulden verstrichen ist, braucht nicht eingegangen zu werden, da ein solcher Weg von der Klägerin bislang nicht in Betracht gezogen wurde.

37
3. Da die Klientin M. … keinen Leistungsanspruch gegen den Beklagten hat, war auch der klägerische Antrag, der Beklagte möge „den Fall übernehmen“ abzuweisen.

III.

38
Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Gericht sieht in analoger Anwendung des § 167 Abs. 2 VwGO von einer Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kosten ab.